

## Jugendamt

# Familiäre Bereitschaftspflege

Richtlinie zur Gestaltung der Rahmenbedingungen während einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflege

13.11.2024

---

<b><u>1</u></b>	<b><u>ALLGEMEINES</u></b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>ALTER DER KINDER</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>AUFGABE DER FAMILIÄREN BEREITSCHAFTSPFLEGE WÄHREND EINER INOBHUTNAHME</b>	<b>3</b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>ANFORDERUNGEN AN DIE FAMILIÄRE BEREITSCHAFTSPFLEGE</u></b>	<b>3</b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>FINANZIERUNG DER FAMILIÄREN BEREITSCHAFTSPFLEGE</u></b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>BELEGUNGSZEITEN</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>BEREITSCHAFTSZEITEN</b>	<b>4</b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>AUFGABEN DES JUGENDAMTES</u></b>	<b>4</b>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ANSPRUCHSBERECHTIGUNG</u></b>	<b>4</b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>INKRAFTTRETEN</u></b>	<b>5</b>

---

# 1 Allgemeines

Die familiäre Bereitschaftspflege ist eine mögliche Form der Krisenintervention zum Schutz Minderjähriger. Sie dient der Abwendung einer Gefahrensituation, die in der Herkunftsfamilie oder dem direkten Umfeld des Minderjährigen durch das Eintreten besonderer Umstände auftritt. Damit stellt sie eine anspruchsvolle Form der Familienpflege dar, da sich die Bereitschaftspflegestelle immer wieder auf neue Kinder, unterschiedlichste Gegebenheiten und Ereignisse einstellen muss.

## 1.1 Gesetzliche Grundlagen

- § 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes
- § 40 SGB VIII Krankenhilfe
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

## 1.2 Alter der Kinder

- Aufnahmealter 0 bis 6 Jahre
- individuelle Absprachen, z. B. bei Unterbringung von Geschwisterkindern und Anzahl der Kinder/Pflegestelle werden in einer Vereinbarung zwischen Landkreis Zwickau und Pflegestelle festgehalten

## 1.3 Aufgabe der familiären Bereitschaftspflege während einer Inobhutnahme

Die Bereitschaftspflege bietet einen Schutz in einer Pflegefamilie mit ihrer Intimität und Privatheit. Vor allem sind zu leisten:

- Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes
- Absicherung der alltäglichen Gesundheitsorge des Kindes
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten
- Kontakte und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt
- Mitarbeit bei der Perspektiventwicklung

# 2 Anforderungen an die familiäre Bereitschaftspflege

Auf Grund der Besonderheit der zu betreuenden Kinder werden an eine familiäre Bereitschaftspflege erhöhte Anforderungen gestellt. Sie müssen jederzeit darauf vorbereitet sein, unerwartet ein Kind aufnehmen zu können. Ihre Kontakt- und Bindungsfähigkeit muss ausgeprägt sein, darf aber gleichzeitig nicht zu einer festen emotionalen Bindung führen, welche einer Perspektivklärung des Kindes im Wege stehen würde. Sie müssen in der Lage sein, das heftige Wechselspiel von Nähe und Distanz zu handhaben und gleichzeitig einen wertschätzenden Umgang zum Herkunftssystem pflegen können. Die konkrete Eignung der Bewerber wird durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen der BundesAG der Landesjugendämter geprüft.

---

## 3 Finanzierung der familiären Bereitschaftspflege

### 3.1 Belegungszeiten

- Die Finanzierung der Bereitschaftspflegen erfolgt auf Grundlage des SGB VIII über den Landkreis Zwickau als örtlichen Jugendhilfeträger.
- Der Lebensunterhalt für das Kind wird analog der pauschalen Pflegesatzbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII (= materielle Aufwendungen) finanziert. Die Festsetzung des Pflegesatzes erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 LJHG durch das Landesjugendamt.
- Aufgrund der besonderen erhöhten Anforderungen und der Art der Tätigkeit wird der dreifache Pflegesatz vergütet.
- Die Kosten der Erziehung und materielle Aufwendungen werden bei tatsächlicher Belegung gezahlt.
- Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII werden Beiträge zur Unfallversicherung sowie zur Altersvorsorge übernommen.

### 3.2 Bereitschaftszeiten

- Bei Nichtbelegung einer familiären Bereitschaftspflege erfolgt eine Vergütung pro Tag mit 25,00 Euro (= Freihaltegeld)
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten für maximal 30 Urlaubstage/Kalenderjahr Freihaltegeld in Höhe von 25,00 Euro pro Tag. Für darüberhinausgehende Ausfallzeiten entfällt die Zahlung eines Freihaltegeldes.

## 4 Aufgaben des Jugendamtes

Die Prüfung, Bestätigung und Begleitung der familiären Bereitschaftspflege erfolgt über den Bereich des Pflegekinderdienstes im Jugendamt. Die Bereitschaftspflegestellen sind fachlich auf die anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten. Angebote der Supervision sowie Fort- und Weiterbildung werden über den Träger Lebenshaus e. V. Lichtenstein im Auftrag des Jugendamtes des Landkreises Zwickau realisiert.

Die Verantwortung im konkreten Einzelfall zur Klärung der Perspektive des Kindes im Rahmen der Inobhutnahme obliegt dem Sachgebiet ASD/Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes.

## 5 Anspruchsberechtigung

Für Leistungen entsprechend dieser Rahmenbedingungen sind Personen berechtigt, die in ihrer Eigenschaft als familiäre Bereitschaftspflegen geprüft und bestätigt wurden. Zwischen den Bereitschaftspflegen und dem Jugendamt des Landkreises Zwickau wird eine Vereinbarung nach § 39 SGB VIII getroffen.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zu den Rahmenbedingungen zur familiären Bereitschaftspflege im Landkreis Zwickau vom 31.03.2010 (Beschluss-Nr.: 037/10) außer Kraft.

Michaelis  
Landrat